

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen (einmaligen Beihilfen/Zuschüsse) im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –

Vom 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Antragsstellung.....	3
1.3	Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers.....	4
1.4	Weitergehende Einzelfallentscheidung	4
2	Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII).....	4
2.1	Unfallversicherung der Pflegeperson	4
2.2	Alterssicherung der Pflegeperson.....	4
2.3	Erstausrüstung mit Bekleidung.....	5
2.4	Erstausrüstung mit Mobiliar	5
2.5	Religiöse Anlässe	5
2.6	Einschulung.....	5
2.7	Klassenfahrten.....	5
2.8	Nachhilfe	5
2.9	Urlaubs- und Ferienbeihilfe.....	5
2.10	Weihnachtsbeihilfe.....	5
2.11	Beiträge zur Kindertagesbetreuung	6
2.12	Sehhilfen	6
3	Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung.....	6
3.1	Finanzielle Leistung	6
3.2	Einmalige Beihilfe und Zuschüsse.....	6
4	Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII).....	6
4.1	Erstausrüstung mit Bekleidung.....	6
4.2	Laufende Ausstattung mit Bekleidung.....	6
4.3	Klassenfahrten und Ferienfreizeiten.....	7
4.4	Analoge Anwendung der Beihilferegeln für Vollzeitpflege.....	7

5	Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	7
5.1	Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen	7
5.2	Startbeihilfe bei Verselbständigung.....	7
6	Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	7
7	Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)	7
8	Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)	7
9	Inkrafttreten	7

Anlage: Pauschalbeiträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Beckum folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII,
- Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII,
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter gemäß § 19 SGB VIII.

Für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den örtlichen Richtlinien, die am Ort der Pflegestelle beziehungsweise Einrichtung gelten (vergleiche § 39 Absatz 4 Satz 5 SGB VIII).

Gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 1 SGB VIII ist bei Hilfen nach den §§ 19 und §§ 27, 41 in Verbindung mit §§ 33, 34, 35 und § 35a SGB VIII der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 SGB VIII durch laufende Leistungen abgedeckt, das heißt durch Zahlung eines regelmäßigen Leistungsentgeltes an eine stationäre Einrichtung oder durch Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes an eine Pflegestelle.

Darüber hinaus können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Die Gesetzgebung verwendet die Begriffe „Beihilfen und Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass die Entgeltvereinbarungen mit den Trägern nicht immer in vollem Umfang die entstehenden Kosten beinhalten, sondern auch die Gewährung von Zusatzleistungen in Betracht kommt.

Ein Anspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse in einer bestimmten Höhe besteht lediglich entsprechend dieser Richtlinien.

Soweit die Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege durch eine Änderung des Runderlasses „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge gem. § 39 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW S. 1412) geändert werden und diese Änderung Auswirkung auf die Höhe der zu gewährenden Beihilfen hat, wird diese Änderung übernommen.

Sind Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder Kinder mit ihren Müttern oder Vätern in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht, so ist die Gewährung einer Beihilfe oder Zuschusses nur möglich, sofern eine entsprechende Leistung nicht bereits in den allgemeinen Pflegesatz der Einrichtung abgegoltenen Grundleistungen enthalten ist.

Die Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge dienen.

1.2 Antragsstellung

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ist die formlose Antragsstellung zwingend. Ausgenommen hiervon sind die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe sowie Beihilfen zur Erstausrüstung und Verselbstständigung. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Anträge sollten grundsätzlich vor dem entsprechenden Anlass gestellt werden, spätestens jedoch bis 6 Monate nach Beginn des Beihilfeanlasses. Nach Ablauf von 6 Monaten ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Die Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung und Mobiliar kann ebenfalls höchstens bis zum 6. Monat nach Aufnahme des Kindes gewährt werden.

Antragsberechtigt sind jeweils im Einzelfall nach Bedarfslage die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen.

1.3 Pflichten der Antragstellerin oder des Antragstellers

Die beihilfefähigen Aufwendungen oder Zuschüsse sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung der pauschalen Urlaubs- und Weihnachtsbeihilfe sowie Beihilfen zur Erstausrüstung und Verselbstständigung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Beihilfe oder den Zuschuss zweckentsprechend zu verwenden. Anderenfalls können die Beihilfen und Zuschüsse zurückgefordert werden.

1.4 Weitergehende Einzelfallentscheidung

Die Gewährung von Leistungen über diese Richtlinien hinaus ist im Einzelfall möglich, soweit sie notwendig sind. Die zuständige Sozialarbeiterin beziehungsweise der zuständige Sozialarbeiter hat die Erforderlichkeit in einer Stellungnahme darzulegen.

Über gesonderte therapeutische und ähnliche Hilfen wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

2 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)

2.1 Unfallversicherung der Pflegeperson

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson. Auf Antrag werden zusätzlich zum Pflegegeld Kosten für eine Unfallversicherung maximal in Höhe der Mindestbeiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung übernommen.

Der Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen sind von der Pflegeperson nachzuweisen. Der Betrag wird für die betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

2.2 Alterssicherung der Pflegeperson

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4, Satz 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Die Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese aufgrund der Betreuung des Pflegekindes auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet.

Auf Antrag werden die hälftigen Aufwendungen für eine Alterssicherung maximal in Höhe des halben Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie die Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Die Erstattung erfolgt je aufgenommenes Pflegekind pro Pflegeperson.

2.3 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei dauerhafter Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird zur Erstausrüstung mit Bekleidung eine einmalige Pauschale in Höhe von 650,00 Euro gewährt. Bei der Festsetzung der Pauschale erfolgte eine Orientierung an den aktuell geltenden materiellen Aufwendungen der ersten Altersstufe des durch den Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege. Zudem wurden eventuelle Steigerungen des Satzes in den kommenden Jahren berücksichtigt.

2.4 Erstausrüstung mit Mobiliar

Bei dauerhafter Aufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie wird zur Erstausrüstung mit Mobiliar eine einmalige Pauschale in Höhe von 1300,00 Euro gewährt. Bei der Festsetzung der Pauschale erfolgte eine Orientierung an den aktuell geltenden zweifachen materiellen Aufwendungen der ersten Altersstufe des durch den Ministerialerlass festgelegten Pflegegeldes für die Vollzeitpflege. Zudem wurden eventuelle Steigerungen des Satzes in den kommenden Jahren berücksichtigt.

2.5 Religiöse Anlässe

Für religiöse Anlässe (zum Beispiel Taufe, Kommunion, Konfirmation) oder vergleichbare Anlässe wird eine einmalige Beihilfe von 120,00 Euro gewährt.

2.6 Einschulung

Für die Einschulung wird eine einmalige Beihilfe von 100,00 Euro gewährt.

2.7 Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten werden die notwendigen Kosten (außer Taschengeld) übernommen.

2.8 Nachhilfe

Sofern das Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses ernsthaft gefährdet ist, kann auf formlosen Antrag Nachhilfe (maximal 15 Euro/Stunde) gewährt werden. Der Nachweis des Bedarfs ist über eine Stellungnahme des Pflegekinderdienstes und der Schule zu erbringen.

2.9 Urlaubs- und Ferienbeihilfe

Mit der Pflegegeldauszahlung für den Monat Juli wird für jedes Pflegekind ohne Antrag eine pauschale Urlaubs- und Ferienbeihilfe von 250,00 Euro ausbezahlt.

2.10 Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember wird für jedes Pflegekind ohne Antrag eine Weihnachtsbeihilfe von 51,00 Euro ausbezahlt.

2.11 Beiträge zur Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge für eine Betreuungszeit bis zu 5 Stunden täglich können in Höhe des durch Elternbeitragsbescheid festgesetzten Betrages übernommen werden, soweit das Pflegekind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Über Einzelfälle in Zusammenhang mit pädagogischen Notwendigkeiten wird im Rahmen des Hilfeplanes bedarfsgerecht entschieden.

2.12 Sehhilfen

Zur Anschaffung einer notwendigen Sehhilfe kann eine Beihilfe von maximal 100,00 Euro pro Jahr gewährt werden. Die Notwendigkeit ist durch ärztliche Verordnung nachzuweisen.

3 Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung

Hält sich ein Kind oder junger Mensch nur so lange bei Pflegeeltern auf, bis eine dauerhafte Perspektive gefunden wurde, handelt es sich um eine Kurzzeitpflege bzw. Vollzeitpflege mit Perspektivklärung.

3.1 Finanzielle Leistung

Pflegefamilien, die ein Kind aufgrund einer Vermittlung durch die Stadt Beckum in Kurzzeit-/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung aufnehmen, erhalten einen Tagessatz in Höhe von 65,65 Euro täglich. Mit diesem Satz sind grundsätzlich alle entstehenden Aufwendungen sowie die pädagogisch erzieherischen Leistungen der Pflegefamilie abgegolten.

3.2 Einmalige Beihilfe und Zuschüsse

Wegen der Besonderheit der Kurzzeitpflege/Vollzeitpflege mit Perspektivklärung wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden. Dabei kommt es auf die Dauer des Pflegeverhältnisses an. Fahrtkosten für Anbahnungskontakte in Dauerpflege werden mit einem Maximalbetrag in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer übernommen.

4 Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstige betreuten Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)

4.1 Erstausrüstung mit Bekleidung

Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform kann eine Bekleidungsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro gewährt werden, soweit keine geeignete Bekleidung vorhanden ist. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe in einer Stellungnahme darzulegen.

4.2 Laufende Ausstattung mit Bekleidung

Kinder und Jugendliche, die in einer Heimeinrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform leben, können laufend mit weiterer Bekleidung ausgestattet werden, soweit dieses erforderlich ist. Vorrangig sind die Ansparungen aus den Entgeltsätzen der Einrichtung zu verwenden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der Beihilfe in einer Stellungnahme darzulegen.

4.3 Klassenfahrten und Ferienfreizeiten

Klassenfahrten und Ferienfreizeiten können in Höhe der notwendigen Kosten übernommen werden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe der zu übernehmenden Kosten in einer Stellungnahme darzulegen.

4.4 Analoge Anwendung der Beihilferegeln für Vollzeitpflege

Weitere Beihilfen oder Zuschüsse können analog den Punkten 2.5 bis 2.8 und 2.10 bis 2.12 gewährt werden.

5 Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

5.1 Analoge Anwendungen der Regelungen für Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für junge Volljährige sind entsprechend der Hilfeart analog die Punkte 2 oder 3 anzuwenden.

5.2 Startbeihilfe bei Verselbständigung

Beim Bezug einer eigenen Wohnung im Rahmen der Verselbständigung kann für Empfänger der genannten Hilfearten eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 800,00 Euro gewährt werden. Die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter haben den Umfang sowie die Höhe in einer Stellungnahme darzulegen.

6 Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Bei einer Inobhutnahme wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden.

Das angeschaffte Mobiliar steht unter dem Eigentumsvorbehalt der Stadt Beckum.

7 Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern wird analog der Punkt 4 angewendet.

8 Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Bei der Gewährung von Beihilfen oder Zuschüssen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind entsprechend der Hilfeart analog die Punkte 2, 3 oder 4 anzuwenden.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zum 01.01.2015 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Pauschalbeiträge für Vollzeitpflege gemäß § 39 SGB VIII

(Gemäß Runderlass „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge gem. § 39 SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe- vom 10. Oktober 2000 (MBL. NRW 2000 S. 1412), zuletzt geändert durch Änderung vom 09.02.2021 (MBL. NRW 2021 S. 57))

Alter des Kindes/ Jugendlichen	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 Euro	286,00 Euro	888,00 Euro
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollende- ten 14. Lebensjahr	687,00 Euro	286,00 Euro	973,00 Euro
Für Jugendliche ab dem vollenden- den 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige	837,00 Euro	286,00 Euro	1.123,00 Euro

Übersicht Beihilfen und Zuschüsse

Leistung	Antrag	Stellung- nahme	Höhe
Leistungen in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII)			
Erstausrüstung mit Beklei- dung	X	X	maximal in Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Alters- stufe des Pflegegeldes
Erstausrüstung mit Mobiliar	X	X	maximal in 2-facher Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Religiöse Anlässe	X	X	120,00 Euro
Einschulung	X	X	100,00 Euro
Klassenfahrten	X	X	75 Prozent der Kosten
Nachhilfe	X	X	maximal 15,00 Euro pro Stunde
Urlaubs- und Ferienbeihilfe			250,00 Euro (pauschal zum 01.07.)
Weihnachtsbeihilfe			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Beiträge Kindertagesbetreu- ung	X	X	in Höhe des durch den Eltern- beitragsbescheid festgesetzten Betrages
Alterssicherung	X	X	halbe Aufwendungen – bis zu 42,53 Euro
Unfallversicherung	X	X	mit Nachweis – bis zu 157,85 Euro
Seehilfe	X	X	bis zu 100,00 Euro pro Jahr

Leistung	Antrag	Stellungnahme	Höhe
Leistungen in Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§§ 27, 34 SGB VIII)			
Erstausrüstung mit Bekleidung	X	X	bis zu 500,00 Euro
Laufende Ausstattung mit Bekleidung	X	X	in Höhe der Stellungnahme
Religiöse Anlässe	X	X	120,00 Euro
Einschulung	X	X	100,00 Euro
Klassenfahrten	X	X	bis zur Höhe der notwendigen Kosten
Weihnachten			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Leistungen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)			
Analoge Anwendung der Regelungen zu Leistungen in Vollzeitpflege beziehungsweise in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen	X	X	
Starthilfe bei Verselbständigung	X	X	bis zu 800,00 Euro
Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)			
Erstausrüstung mit Bekleidung	X	X	maximal in Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Erstausrüstung mit Mobiliar	X	X	maximal in 2-facher Höhe der materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe des Pflegegeldes
Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter und Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)			
Weihnachtsbeihilfe			51,00 Euro (pauschal zum 01.12.)
Erstausrüstung mit Bekleidung	X	X	bis zu 500,00 Euro
Laufende Ausstattung mit Bekleidung	X	X	in Höhe der Stellungnahme
Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)			
Analoge Anwendung der Regelungen zu Leistungen in Vollzeitpflege, in Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen oder für junge Volljährige	X	X	entsprechend der Stellungnahme/Hilfeplanung
Weitergehende Einzelfallentscheidung			
im Bedarfsfall	X	X	entsprechend der Stellungnahme/Hilfeplanung